

AGB



A GOOD MOVE

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN RALPIN AG

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen «AGB» der RALpin AG regeln die Beziehungen zwischen der RALpin AG «RALpin» und ihren Kunden «Kunde» für die Beförderung von beladenen oder leeren Lastwagen und deren Fahrer auf der Rollenden Autobahn.

Die RALpin ist Mitglied der UIRR und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für internationale Verkehre (UIRR-Bedingungen) wurden in den vorliegenden AGB der RALpin auf den Betrieb der Rollenden Autobahn durch die Schweiz angepasst.

Die vorliegenden AGB bilden Vertragsbestandteil des Beförderungsvertrages zwischen dem Kunden und der RALpin. Bestandteile des Beförderungsvertrages sind überdies *(a)* die Beförderungsbedingungen sowie *(b)* das Sicherheitsmerkkblatt der RALpin in der beim Abschluss des Beförderungsvertrages geltenden Fassung.

1. Definitionen

Für die in diesen AGB verwendeten Begriffe gelten die nachfolgenden Definitionen:

- 1.1 Auf der Rollenden Autobahn «*Rola*» werden Lastwagen mit oder ohne Gut an den dafür bestimmten Terminals auf den Zug verladen und an ihren Bestimmungsort befördert. Die Fahrer der Lastwagen «*Fahrer*» reisen in Begleitwagen mit.
- 1.2 «*Lastwagen*» sind einzelne Lastwagen, Lastenzüge und Sattelzüge.
- 1.3 Als «*Gut*» wird die Ladung des Lastwagens bezeichnet.
- 1.4 Unter «*Ladeeinheit*» ist die Einheit von Lastwagen und Gut zu verstehen.
- 1.5 «*Wagen*» ist der Niederflur-Tragwagen, auf dem die Ladeeinheit auf der Schiene befördert wird.
- 1.6 «*Beförderungsvertrag*» ist der zwischen dem Kunden und RALpin geschlossene Vertrag über die Beförderung einer Ladeeinheit – oder von gleichzeitig mehreren Ladeeinheiten – sowie deren Fahrer auf der Rola.
- 1.7 Der «*Shipping Order*» ist das Formular, mit dessen Unterzeichnung der Beförderungsvertrag am Versandtag beim Einchecken im Terminal bestätigt wird.
- 1.8 «*Kunde*» ist derjenige, der den Auftrag zur Beförderung der Ladeeinheit selbst oder durch einen vorher schriftlich benannten Vertreter erteilt und der dadurch zur Zahlung des Preises verpflichtet ist. Nur der Kunde – und nicht seine eventuellen Vertreter – ist Vertragspartner der RALpin.
- 1.9 «*Vertreter des Kunden*» ist – neben dem in *Art. 1.8 AGB* für den Abschluss des Transportvertrages genannten Vertreter – der Fahrer bzw. das Unternehmen, für das er tätig ist.
- 1.10 Als «*Fahrer*» gilt der Lenker des Lastwagens sowie jede weitere, über eine Fahrerlaubnis für den Lastwagen verfügende mitreisende Person.
- 1.11 «*Kombinierter Verkehr*» ist die Beförderung von Ladeeinheiten mit mindestens zwei Verkehrsträgern, hier Schiene und Strasse.
- 1.12 «*Übergabe*» ist die Handlung, mit welcher die Ladeeinheit beim Verladen vom Kunden an die für die Traktion der Züge zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmung übergeben wird und bei der Ankunft von der Eisenbahnverkehrsunternehmung an den Kunden übergeben wird. Die Übergabe der Ladeeinheit ist erfolgt, wenn:
 - › a) beim Verladen das Auffahren auf den Wagen und das Legen der Keile vor die Reifen beendet ist.
 - › b) bei der Ankunft das Abfahren des Lastwagens vom Wagen, auf dem er befördert wurde, begonnen hat.
- 1.13 «*Eisenbahnverkehrsunternehmung*» ist die von der RALpin mit der Traktion der Züge beauftragte Gesellschaft.
- 1.14 Die «*Annahme*» der Ladeeinheit ist erfolgt, wenn sie die technische Kontrolle bestanden hat und am Schalter des Terminals eingecheckt wurde.

2. Vertragsgegenstand – Verpflichtungen der Vertragspartner

- 2.1 Aufgrund des Beförderungsvertrages verpflichtet sich RALpin,
 - › den vom Kunden übergebene Ladeeinheit – oder gleichzeitig mehrere Ladeeinheiten – sowie den/die Fahrer über die Schiene zum vereinbarten Empfangsort zu befördern.
 - › dem Kunden die Ladeeinheit am vereinbarten Empfangsort im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* zu übergeben.
 - › den Kunden oder seinen Vertreter über wesentliche Unregelmässigkeiten zu informieren, die zwischen Abschluss und Ende des Beförderungsvertrages eintreten.
- 2.2 Aufgrund des mit RALpin abgeschlossenen Beförderungsvertrages verpflichtet sich der Kunde,
 - › die Einhaltung der Beförderungs- und Sicherheitsbestimmungen der RALpin durch die Fahrer sicherzustellen.
 - › am Versandtag nicht früher als 90 Minuten vor Annahmeschluss im vereinbarten Terminal einzutreffen, die Ladeeinheit der technischen Kontrolle durch die Eisenbahnverkehrsunternehmung zu unterziehen und einzuchecken.
 - › die Ladeeinheit auf den Wagen zu verladen und der Eisenbahnverkehrsunternehmung im Sinne von *Art. 1.12 lit. a AGB* zu übergeben.
 - › die Ladeeinheit am Ankunftstag beim vereinbarten Terminal nach erfolgter Übergabe im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* vom Wagen zu entladen und den Terminal unverzüglich zu verlassen.
 - › den Preis gemäss Preisblatt an RALpin zu zahlen.

Abschluss des Beförderungsvertrages

- 3.1 Der Beförderungsvertrag kommt zustande, indem RALpin die durch Übersendung des Buchungsformulars erfolgte Buchung schriftlich bestätigt. Als schriftliche Bestätigung gilt auch die Bestätigung per Fax oder E-Mail. Mit der Unterzeichnung des Buchungsformulars durch den Kunden anerkennt dieser die vorliegenden AGB, die Beförderungsbedingungen als verbindlich.
- 3.2 Erfolgt die Buchung telefonisch, kommt der Vertrag mündlich zustande. Dem mündlichen Vertragsschluss liegen die dem Kunden jährlich zugestellten AGB sowie die Beförderungsbedingungen der RALpin zugrunde.

- 3.3 Beim Einchecken am Versandtag ist der Shipping Order durch den Fahrer zu unterzeichnen. Der Fahrer hat zudem das Sicherheitsmerkkblatt der RALpin zu unterzeichnen.

4. Ende des Beförderungsvertrages

Der Beförderungsvertrag endet am Tage der Ankunft mit erfolgter Übergabe der Ladeeinheit im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB*.

5. Beschaffenheit von Ladeeinheit und Gut – Haftung des Kunden

- 5.1 Mit der Unterzeichnung des Shipping Order durch den Fahrer als seinen Vertreter bestätigt der Kunde,
 - › dass seine Angaben über Lastwagen und Gut, insbesondere über das Gewicht und die Art des Gutes, richtig und vollständig sind, unabhängig von der Tatsache, ob der Kunde selbst oder RALpin diese Angaben im Auftragsformular eingetragen hat oder eintragen liess.
 - › dass er die geltenden Vorschriften bezüglich Verladung und Befestigung der Güter auf Strassenfahrzeuge beachtet.
 - › dass alle Dokumente, welche die Ladeeinheit begleiten und behördlich für Kontrollen vorgeschrieben sind, richtig und vollständig sind.
 - › dass die eventuell bestehenden Vorschriften der Staaten, die von der Beförderung der Ladeeinheit betroffen werden, ebenfalls erfüllt sind.
- 5.2 Mit der Übergabe der Ladeeinheit im Sinne von *Art. 1.12 lit. a AGB* garantiert der Kunde, dass diese für den Kombinierten Verkehr geeignet ist und das darin geladene Gut die Anforderungen erfüllt, die für den sicheren Kombinierten Verkehr verlangt werden.
- 5.3 Unter dem Begriff «sicher» ist insbesondere zu verstehen, dass der Zustand der Ladeeinheit einen sicheren Transport erlaubt, insbesondere dass die Verpackung sowie Stauung und Befestigung des Gutes im Lastwagen an die Besonderheiten des Kombinierten Verkehrs angepasst sind, speziell bei Versand von Flüssigkeiten oder von Gut mit bestimmten Temperaturerfordernissen.
- 5.4 RALpin übernimmt keine Haftung für die Eignung und Sicherheit des übergebenen Lastwagens und das Gutes.
- 5.5 RALpin ist nicht verpflichtet, den Lastwagen, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder übergebenen Dokumente zu überprüfen.

6. Gefahrgut/Güter mit besonderen Anforderungen

- 6.1 RALpin übernimmt die Beförderung von Ladeeinheiten mit allem Gefahrgut, das gemäss dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene (ADR/RID) zugelassen ist. Ausnahme bilden:

ADR-Klasse	UN-Nr.	Absatz (RID)
1.1A	0074 0113 0114 0129	1.1.4.4.
	0130 0135 0224 0473	1.1.4.4.
2	1017 1032 1040 1075	
3	1218 1280 2398	
4.1	3231-3240	1.1.4.4.
4.2	1340	
5.2	3111-3120	1.1.4.4.
7		
8	1892	

- 6.2 Für die Beförderung eines Lastwagens mit Gefahrgut der ADR-Klasse 1.4s, UN-Nr. 2418 muss der Kunde der RALpin mindestens 24 Stunden vor Übergabe – Sonn- und Feiertage nicht mitgezählt – kontaktieren.
- 6.3 Ein Lastwagen, der mit zugelassenem gefährlichem Gut beladen ist, muss den nationalen und internationalen Normen entsprechen, die für die Beförderung auf Schiene und Strasse durch gesetzliche und durch behördliche Vorschriften festgelegt sind. Es gelten insbesondere die ADR-Bestimmungen sowie die Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID = Anhang C zum COTIF).
- 6.4 Mit der Übergabe einer solchen Ladeeinheit verpflichtet sich der Kunde zusätzlich zu den Verpflichtungen gemäss *Art. 5 AGB*:
 - › zur Einhaltung der in *Art. 6.3 AGB* genannten Vorschriften,
 - › zur nach den speziellen Gefahrgutvorschriften richtigen Bezeichnung des Gutes im Vertragsformular,
 - › zur Übergabe der richtigen Unfallmerkkblätter und erforderlicher weiterer Dokumente,
 - › zur Mitteilung von zu ergreifenden Vorsichtsmassnahmen, die behördlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen erforderlich sind.
- 6.5 Güter, deren Beförderung mit besonderen Anforderungen verbunden ist, sind der RALpin bei der Buchung – mindestens aber 24 Stunden vor der Übergabe – zu melden. Die Bedingungen der Beförderung von Gütern mit besonderen Anforderungen sind besonders zu regeln.

7. Beförderungsbedingungen und Sicherheitsmerkkblatt

- 7.1 Für die technischen Anforderungen an den Lastwagen und die Sicherheit gelten die Beförderungsbedingungen sowie das Sicherheitsmerkkblatt der RALpin. Diese sind ebenso wie die Anweisungen von Bahn- und Terminalpersonal einzuhalten. Die Missachtung kann zum Ausschluss des Fahrers, zur Ablehnung der Sendung und zur Schadenersatzpflicht des Kunden führen.

- 7.2 RALpin sichert Festplätze nur zu, wenn die Ladeeinheit den allgemeinen technischen Anforderungen gemäss *Art. 1.2 AGB* sowie den Beförderungsbedingungen entspricht. Leere Lastwagen werden nur bei vorhandener Kapazität befördert. Bei Vorliegen eines «Ausnahmefalls» gemäss *Art. 1.2 AGB* hat der Kunde RALpin bereits bei der Buchung zu informieren.
- 7.3 Ebenfalls bei der Buchung bekannt zu geben sind leere Lastwagen. Die technische Kontrolle und entsprechende Annahme der Ladeeinheiten werden durch die für die Traktion der Züge zuständige Eisenbahnverkehrsunternehmung durchgeführt. RALpin kann nicht haftbar gemacht werden, wenn Ladeeinheiten von der Eisenbahnverkehrsunternehmung wegen Nichteinhalten der Beförderungsbedingungen nicht zum Transport zugelassen werden.

8. Abfahrtszeiten

RALpin behält sich vor, die Abfahrtszeiten der Züge zu ändern oder Züge ausfallen zu lassen, insbesondere an Feiertagen, bei tiefem Verkehrsaufkommen oder wegen technischen/betrieblichen Störungen.

9. Preise, Mengenrabatte, Storno-Gebühren

- 9.1 Preise, Rabatte und Stornogebühren basieren auf dem im Zeitpunkt des Abschlusses des Beförderungsvertrages geltenden und publizierten Tarifen der RALpin. Änderungen sind jederzeit möglich. Eine Stornogebühr von 25 EUR wird berechnet wenn die Buchung für:
 - › Züge mit Annahmeschluss ab 12:00 bis 24:00 Uhr nach 12:00 Uhr annulliert wird;
 - › Züge mit Annahmeschluss ab 00:00 bis 12:00 Uhr nach 18:00 Uhr des Vortages annulliert wird;
 - › Züge am Samstag, Sonntag und Montag bis 12:00 Uhr später als Freitag 18:00 Uhr annulliert wird.Für Buchungen die später oder gar nicht annulliert werden wird eine Stornogebühr von 50 EUR berechnet.

10. Zahlungsmodalitäten

- 10.1 Der Preis ist bei Unterzeichnung des Shipping-Orders fällig, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 10.2 Jede einzelne Fahrt ist beim Einchecken zu bezahlen. Die Zahlung kann mit Kreditkarte (z.B. DKV oder UTA-Karte) oder in bar erfolgen.
- 10.3 Bezüglich der vom Kunden geschuldeten Beträge ist jeder Rückbehalt sowie jede Verrechnung wegen etwaiger vom Kunden behaupteter Gegenforderungen ausgeschlossen, ausgenommen bei gerichtlich endgültig festgestellten und nicht mehr anfechtbaren oder von RALpin ausdrücklich anerkannten Forderungen des Kunden.
- 10.4 Der Kunde kann vierteljährlich einen Auszug über sein Rabattguthaben anfordern. Vom Rabattguthaben werden automatisch die Stornogebühren abgezogen. Die Anfrage ist in schriftlicher Form und unter Angabe der Bankverbindung innert drei Monaten nach Ablauf des Quartals an RALpin zu richten.

11. Zolldokumente

- 11.1 Zolldokumente werden auf der Relation Freiburg i. Br. – Novara nicht verlangt. Die Übergaben im Sinne von *Art. 1.12 AGB* finden auf EU-Boden statt, die Schweiz wird auf dem Schienenweg durchquert. Dies ermöglicht eine vereinfachte Prozedur, welche an den Grenzübergängen vereinzelt Stichprobenkontrollen vorsieht.
- 11.2 Die Fahrer müssen am Abgangsterminal ein Formular mit ihren persönlichen Daten ausfüllen und sich beim Einchecken sowie während der Fahrt jederzeit ausweisen (Personalausweis, Pass) können.

12. Haftung des Kunden

- 12.1 Für Schäden, die auf die Missachtung der vorliegenden AGB, der Beförderungsbedingungen, der Bestimmungen des Sicherheitsmerkkblattes oder der Anweisungen von Bahn- und Terminalpersonal zurückzuführen sind, ist jegliche Haftung der RALpin ausgeschlossen.
- 12.2 Beschädigt der Kunde/sein Vertreter infolge Missachtung der genannten Bedingungen und der Anweisungen von Bahn- und Terminalpersonal oder durch sonstiges Verschulden von der RALpin gestelltes Material (Eisenbahnwagen, Interieur der Begleitwagen etc.), hat er den daraus entstehenden Schaden vollumfänglich zu ersetzen. Zum Schaden gehören auch Rechtsverfolgungskosten.
- 12.3 Bei Verletzung der Verpflichtungen nach *Art. 5.1, 5.2* und *6.4 AGB* haftet der Kunde für jeden dadurch entstehenden Schaden unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft.
- 12.4 RALpin kann den Abschluss des Beförderungsvertrages davon abhängig machen, dass der Kunde eine Versicherung für alle Haftungsfälle nachweist, die sich aus *Art. 12.3 AGB* ergeben.

13. Haftung der RALpin

- 13.1 Die Haftung der RALpin wird ausschliesslich durch die folgenden Bestimmungen dieses Artikels geregelt.
- 13.2 Die Haftung der RALpin beginnt am Versandtag mit der Übergabe der Ladeeinheit gemäss *Art. 1.12 lit. a AGB*; sie endet mit Vertragsende gemäss *Art. 4 AGB*.
- 13.3 RALpin haftet gegenüber dem Kunden für Verlust oder Beschädigung der Ladeeinheit sowie für Schäden, die durch Lieferfristüberschreitung oder durch den Verlust von Dokumenten entstanden sind; von einer Haftung der RALpin ausgenommen ist der Fall, dass der Schaden verursacht wird aufgrund:
 - › eines Verschuldens des Kunden,
 - › einer Weisung des Kunden,
 - › eines der Ladeeinheit (d.h. dem Lastwagen oder dem geladenen Gut) anhaftenden Mangel oder
 - › durch Umstände, welche nicht vermieden und deren Folgen nicht abgewendet werden konnten.

- 13.4 Hat bei der Entstehung eines Verlustes, einer Beschädigung oder anderer Schäden ein schuldhaftes Verhalten des Kunden oder ein der Ladeeinheit anhaftender Mangel mitgewirkt, so vermindert sich die Entschädigungspflicht der RALpin in dem Verhältnis, in dem diese Umstände zu dem Schaden beigetragen haben.

- 13.5 Wenn festgestellt ist, dass Verlust oder Beschädigung zwischen der Übergabe beim Verlad im Sinne von *Art. 1.12 lit. a AGB* und der Übergabe bei Ankunft im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* eingetreten sind, finden auf die Haftung der RALpin und auf deren Einschränkungen die Bestimmungen der «Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM)» [gemäss Protokoll 1999] Anwendung, welche den «Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)» bilden.

RALpin gilt dabei als «Beförderer», der Kunde gleichzeitig als «Absender» und «Empfänger» im Sinne der CIM. Als Gut im Sinne des CIM gilt grundsätzlich die Ladeeinheit gemäss vorliegender Begriffsdefinition gemäss *Art. 1.3 AGB*. Wo die Besonderheiten der Rollenden Autobahn es erfordern, so ist jedoch zwischen dem Lastwagen und dem Gut zu unterscheiden (so insbesondere betreffend die Haftungsbefreiung gemäss *Art. 23 §3 lit. a CIM* sowie die Höhe der Entschädigung bei Beschädigung gemäss *Art. 32 §3 CIM*).

- 13.6 Bei Überschreitung der Lieferfrist, bei Verlust von Dokumenten oder bei schuldhafter Verletzung von sonstigen Vertragspflichten ausser Verlust und Beschädigung besteht eine Pflicht zur Entschädigung nur für den genau bestimmbareren direkten materiellen Schaden des Kunden. In diesen Fällen ist die Entschädigungspflicht der RALpin auf das Vierfache des Preises für die Beförderung der betroffenen Ladeeinheit begrenzt.

Es gelten die Lieferfristen gemäss *Art. 16 CIM*. Bei Verlust von Dokumenten besteht eine Pflicht der RALpin zur Entschädigung nur im Fall des schuldhaften Verlustes von Dokumenten, die für die verschiedenen Kontrollen behördlich vorgeschrieben sind, zum Beispiel Zoll-, Veterinär-, Phytosanitär- oder Gefahrgutdokumente, und die zu diesem Zweck vom Kunden übergeben und mit der Ladeeinheit befördert wurden.

- 13.7 Wenn eine Pflicht der RALpin zur Entschädigung für teilweisen oder totalen Verlust oder für Beschädigung des Gutes besteht, wird der Betrag der Entschädigung nach dem Wert des Gutes berechnet bzw. nach der Minderung seines Wertes im Verhältnis zu dem Wert, der am Ort und zur Zeit der Übergabe durch den Kunden bestand. Besteht eine Pflicht der RALpin zur Entschädigung für die Beschädigung des Lastwagens, ist die Entschädigung auf die Kosten der Instandsetzung beschränkt. Weiterer Schaden ist nicht zu ersetzen.

- 13.8 Die Haftung für indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen; darunter ist insbesondere zu verstehen: Kosten für Standzeiten und Nutzungsausfall bei der Ladeeinheit, Kosten für Ersatztransporte, Schäden aus entgangenem Gewinn, aus nicht oder verspätet erfolgter Nutzung des beförderten Gutes, aus Verzögerung oder Stillstand der Produktion, aus Verlust von Ansehen oder Marktanteilen.
- 13.9 Ersatzansprüche gegen RALpin hat nur der Kunde, nicht seine Vertreter.
- 13.10 Falls Verlust, Beschädigung oder Schäden, die zwischen Übergabe gemäss *Art. 1.12 lit. a AGB* und Ende des Beförderungsvertrages gemäss *Art. 4 AGB* eingetreten sind, ausservertragliche Ansprüche gegen RALpin zur Folge haben, finden insoweit die Haftungsausschlüsse und die Begrenzungen der Entschädigung gemäss diesem *Art. 13 AGB* ebenfalls Anwendung.

14. Entschädigungsvoraussetzungen

- 14.1 Eine Entschädigung kann nur erfolgen, wenn in den nachfolgend festgelegten Fristen und Formen zum einen der Schaden angezeigt und zum anderen die Entschädigung angefordert worden ist. Anderenfalls erlischt jeder Anspruch gegen RALpin.
- 14.2 Die Anzeige, die den Schaden hinreichend genau kennzeichnen muss, ist bei dem örtlichen Vertreter der RALpin, der für den Terminal verantwortlich ist, oder beim für die Traktion zuständigen Eisenbahnverkehrsunternehmen vorzunehmen. Die Entschädigung muss bei RALpin geltend gemacht werden.
- 14.3 Bei Verlust oder Beschädigungen, die äusserlich erkennbar sind, auch solche an Zoll- und anderen Verschlüssen der Ladeeinheit, muss der Kunde oder sein Vertreter Vorbehalte sofort anzeigen, wenn ihm die Ladeeinheit übergeben wird.
- 14.4 Bei Verlust oder Beschädigungen, die äusserlich nicht erkennbar sind und die erst nach der Übergabe im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* festgestellt wurden, muss der Kunde oder sein Vertreter:
 - › a) sofort nach der Entdeckung des Verlustes oder der Beschädigung, in jedem Fall jedoch spätestens 5 Tage nach erfolgter Übergabe im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* der Ladeeinheit schriftlich [E-Mail, Fax, Brief] Vorbehalte anzeigen,
 - › b) die unverzügliche Besichtigung des Verlustes oder der Beschädigung ermöglichen,
 - › c) die rechtzeitig per E-Mail oder Fax erfolgte Anzeige gemäss *lit. a* vorstehend sofort danach in Briefform zu bestätigen,
 - › d) alle Beweise, dass der Verlust oder die Beschädigung zwischen der Übergabe im Sinne von *Art. 1.12 lit. a AGB* und Vertragsende im Sinne von *Art. 4 AGB* entstanden ist, sicherstellen.
- 14.5 Wenn eine Ladeeinheit nicht zum vorgesehenen Termin eingetroffen ist, muss der Kunde dies sofort anzeigen und danach schriftlich eine Nachforschung beantragen.
- 14.6 Schäden aufgrund von Lieferfristüberschreitung, Dokumentenverlust oder sonstiger Vertragsverletzung ausser Verlust oder Beschädigung muss der Kunde spätestens innerhalb von fünf Tagen nach der Übergabe der Ladeeinheit im Sinne von *Art. 1.12 lit. b AGB* anzeigen.

AUSGABE 2011

- 14.7 Wenn eine Schadenanzeige entsprechend diesem Artikel gemacht worden ist, wird der örtliche Vertreter der RALpin oder das mit der Traktion beauftragte Eisenbahnverkehrsunternehmen im Vertragsformular oder in einem gesonderten Schriftstück Feststellungen über Art und Umfang sowie zu vermutende Ursache des Schadens vornehmen oder vornehmen lassen, die auch vom Kunden unterschrieben werden sollen und ihm in Kopie auszuhändigen sind. Im Falle einer Uneinigkeit kann jeder Beteiligte auf seine Kosten die obigen Feststellungen im Wege einer aussergerichtlichen oder gerichtlichen Beweissicherung durch einen beideten Sachverständigen veranlassen.

- 14.8 Jede Entschädigung muss vom Kunden per Einschreibebrief angefordert werden; die Belege zur Begründung müssen beigefügt sein. Die Anforderung muss innerhalb von acht Monaten, aber in den Fällen des *Art. 14.6 AGB* innerhalb von 40 Tagen, ab Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgen. Die in *Art. 1.4 AGB* genannten Vertreter haben keine eigenen Ansprüche auf Entschädigung.

15. Videoüberwachung

- 15.1 RALpin behält sich vor, die Terminals sowie die Begleitwagen zum Schutz vor Vandalismus sowie zur Beweissicherung im Falle von Schadensfällen mit Videokameras zu überwachen. Zur Information der von der Überwachung betroffenen Personen bringt RALpin im Aufnahmefeld der Kameras gut sichtbare Hinweisschilder an.
- 15.2 Die mit einer Kamera aufgenommenen Daten werden innert 48 Stunden gelöscht, sofern innerhalb dieses Zeitraums keine nennenswerten Ereignisse entdeckt werden.
- 15.3 Mit Unterzeichnung des Sicherheitsmerkkblattes erklärt der Fahrer sein Einverständnis zur Überwachung.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Alle Forderungen aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr ab dessen Abschluss, soweit nicht das anzuwendende nationale Recht oder internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 16.2 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und RALpin aus dem Versand der Ladeeinheiten wie auch aus der Beförderung von Personen im Begleitwagen sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der RALpin zuständig. Jedoch kann der Kunde auch an seinem Sitz verklagt werden.
- 16.3 Auf den Beförderungsvertrag ist Schweizer Recht einschliesslich der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern [CIM; Stand 1. Januar 2009] anwendbar. Für die Personenbeförderung gilt Schweizer Recht einschliesslich der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen [CIV; Stand 8. August 2006].
- 16.4 RALpin kann zur Ergänzung spezielle Bedingungen festlegen oder mit dem Kunden vereinbaren. Diese speziellen Bedingungen dürfen zu den vorstehenden AGB nicht in Widerspruch stehen. RALpin ist berechtigt, allfällige Ansprüche auf Entschädigung, die sie gegen einen Dritten hat, der für den Schaden haftet, an den Kunden abzutreten.
- 16.5 Der Verzicht der RALpin, ihre Rechte in einem Einzelfall geltend zu machen, sei es gerichtlich oder aussergerichtlich, hat keine präjudizierende Wirkung für ähnliche Fälle.
- 16.6 Wenn ein Artikel, ein Unterartikel oder ein Teil davon unwirksam oder nichtig ist, bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser AGB in Kraft.
- 16.7 Bei Differenzen zwischen der deutschen, italienischen und englischen Version ist der deutsche Wortlaut massgebend.